

**Studienordnung**  
**für den Lernbereich Gesellschaftswissenschaften**  
**im Studiengang mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt**  
**an Grund-, Haupt- und Realschulen**  
**und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen“**  
**(Studienschwerpunkt Grundschule)**  
**vom 5. Dezember 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), hat die Erziehungswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Studienordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Studienziele
§ 3	Studienvoraussetzungen
§ 4	Studienberatung
§ 5	Studienbeginn
§ 6	Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums
§ 7	Formen der Lehrveranstaltungen/Selbststudium
§ 8	Leistungsbewertung
§ 9	Grundstudium
§ 10	Zwischenprüfung
§ 11	Hauptstudium
§ 12	Schulische Praxisstudien/Exkursionen
§ 13	Standards in den Leitfeldern
§ 14	Studienplan
§ 15	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 16	Ordnungswidrigkeiten und Täuschungsversuche
§ 17	Übergangs- und Schlussbestimmungen

**Anhang:**

1. Schematische Übersicht über den Aufbau der Module
2. Studienachweis über das ordnungsgemäße Grundstudium (Laufzettel)
3. Studienachweis über das ordnungsgemäße Hauptstudium (Laufzettel)

**I M P R E S S U M**

Herausgeber: Rektor der Universität zu Köln

Anschrift:

Universität zu Köln  
Albertus Magnus Platz,  
50923 Köln

Auflage 800 Exemplare

Druck: Zentrale Hausdruckerei

Erscheinungsdatum: 02. Februar 2007

## § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium des Lernbereichs Gesellschaftswissenschaften im Studiengang mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen“ (Studienschwerpunkt Grundschule) an der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehramter an öffentlichen Schulen (Lehrerbildungsgesetz – LABG) vom 02.07.2002 (GV.NRW S. 325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV.NRW S. 351), der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehramter an (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27.03.2003 (GV.NRW S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV.NRW S. 351) und der Zwischenprüfungsordnung der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln für die Unterrichtsfächer Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Geographie, Geschichte, Kunst, Mathematik, Musik, Praktische Philosophie, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sozialwissenschaften, Textilgestaltung (Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule) sowie in den Unterrichtsfächern Deutsch, Englisch, Kunst (Gestalten, Mathematik, Musik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre und den Lernbereichen Gesellschaftswissenschaften und Naturwissenschaften (Studienschwerpunkt Grundschule) und in Erziehungswissenschaft mit dem Ziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen vom 21.12.2005 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 48/2005).

## § 2 Studienziele

Ziel der Ausbildung ist es, die Studierenden zu befähigen, das Schulfach Sachunterricht im Bereich der Gesellschaftswissenschaften wissenschaftlich und didaktisch fundiert zu unterrichten. Das erfordert fachwissenschaftliche und fachübergreifende, lernbereichsidaktische und fachdidaktische Kompetenzen. Diese basieren auf:

- Grundlegenden Kenntnissen im Bereich der Gesellschaftswissenschaften,
- fachinhaltlichen und fachmethodischem Grundlagewissen in einem Leitfach des Lernbereichs Gesellschaftswissenschaften (vgl. u. § 6 Abs. 4),
- inhaltlichen und methodischen Kenntnissen im Bereich der Didaktik und Methodik des Lernbereichs Gesellschaftswissenschaften, insbesondere der Didaktik und Methodik des Sachunterrichts, einschließlich besonderer Kenntnisse bezogen auf die Didaktik und Methodik des Leitfaches sowie der weiteren Fächer aus dem Bereich des Lernbereichs Gesellschaftswissenschaften.

## § 3 Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis der Hochschulreife (Zeugnis über die Allgemeine oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder eine bestandene Prüfung gem. § 66 Abs. 4 Satz 2 HG.

- (2) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Immatrikulation für den Lernbereich Gesellschaftswissenschaften im Studiengang „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen“ (Studienschwerpunkt Grundschule) an der Universität zu Köln oder die Zulassung als Zweitförderin oder Zweitförter.

- (3) Erwünscht sind fundierte Kenntnisse in der englischen Sprache sowie Grundkenntnisse in einer weiteren Fremdsprache.

## § 4 Studienberatung

- (1) Für die allgemeine Studienberatung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen, steht die Zentrale Studienberatung der Universität zu Köln zur Verfügung. Das Köhler Studentenwerk unterhält eine psychologische Beratungsstelle, die Studierenden in Studien bedingten Krisensituationen beraten kann.

- (2) Für die Studienberatung im Lernbereich Gesellschaftswissenschaften steht die *Zentrale Koordinierungs- und Planungsstelle der Lernbereiche Sachunterricht Gesellschaftslehre/Naturwissenschaft-Technik* zur Verfügung.

- (3) Gemäß § 83 Abs. 2 HG nehmen die Studierenden bis zum Ende des zweiten Semesters an einer Studienberatung teil, in der auf der Basis des bisherigen Studienverlaufs die weitere Orientierung erfolgen soll. Die Beratung wird von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der *Zentralen Koordinierungs- und Planungsstelle der Lernbereiche Sachunterricht Gesellschaftslehre/Naturwissenschaft-Technik* durchgeführt. Die Termine werden durch die *Koordinierungs- und Planungsstelle der Lernbereiche Sachunterricht Gesellschaftslehre/Naturwissenschaft-Technik* bekannt gegeben.

- (4) Die Teilnahme an dieser Studienberatung für den Lernbereich Gesellschaftswissenschaften wird den Studierenden durch die *Zentrale Koordinierungs- und Planungsstelle der Lernbereiche Sachunterricht Gesellschaftslehre/Naturwissenschaft-Technik* bescheinigt. – Die Teilnahme und deren Bescheinigung stellen keine Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung dar.

- (5) Die Inanspruchnahme einer individuellen Studienberatung wird dringend empfohlen.

- (6) Für die Studienberatung in den Leitfächern und den übrigen gesellschaftswissenschaftlichen Teilfächern stehen die dafür verantwortlichen Professorinnen und Professoren und die dafür ausgewiesenen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung.

## § 5 Studienbeginn

Das Studium im Lernbereich Gesellschaftswissenschaften kann zu Beginn eines jeden Semesters aufgenommen werden.

Da das Lehrangebot auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet ist, können bei einem Studienbeginn im Sommersemester Verzögerungen eintreten.

## § 6 Dauer, Umfang und Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt gemäß § 32 Abs. 1 LPO für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen sowie den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschule (GHRGe) im Studienschwerpunkt Grundschule sieben Semester.
- (2) Das Studium des Lernbereichs Gesellschaftswissenschaften im Studienschwerpunkt Grundschule umfasst 42 Semesterwochenstunden (SWS) (vgl. § 32 LPO). Es gliedert sich in ein Grundstudium, das in drei Semestern studiert werden soll und insgesamt 20 SWS umfasst. Das Hauptstudium besteht aus vier Semestern und umfasst insgesamt 22 SWS sowie die schulisches Praxisstudien (vgl. u. § 12).
- (3) Das Studium des Lernbereichs Gesellschaftswissenschaften ist im Grund- und Hauptstudium modular strukturiert. Module bilden in sich abgeschlossene Studieneinheiten von 6 – 10 SWS. Die Reihenfolge, in der die Module durchlaufen werden, ist freigestellt. Das Studium der Module des Hauptstudiums darf erst nach erfolgreichem Abschluss des Grundstudiums begonnen werden.  
In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss für den Lernbereich Gesellschaftswissenschaften für einzelne Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums Ausnahmen zulassen.
- (4) Im Zentrum des Studiums des Lernbereichs Gesellschaftswissenschaften steht das Studium eines Leitfaches. Als Leitfach können im Lernbereich Gesellschaftswissenschaften Geographie, Geschichte oder Sozialwissenschaften gewählt werden. Das Leitfach Sozialwissenschaften setzt sich aus Anteilen der Fächer Politikwissenschaft, Soziologie und Wirtschaftswissenschaft zusammen.
- (5) Die Wahl des Leitfaches erfolgt spätestens zu Beginn des zweiten Fachsemesters.
- (6) Das Studium der Module ist symmetrisch strukturiert, die Spiegelachse bildet in der horizontalen Ebene der Übergang vom Grund- in das Hauptstudium (s. Anhang 1). Die Module akzentrieren folgende Aspekte:
  - Fachwissenschaftliche Grundlagen und Vertiefungsgegenstände,
  - Studien zur Didaktik und Methodik des Lernbereichs Gesellschaftswissenschaften, insbesondere der Didaktik und Methodik des Sachunterrichts sowie der Didaktik und Methodik des Leitfaches und eines weiteren Faches des Lernbereichs, Fachlehrerbereifende Perspektiven.
- (7) Das ordnungsgemäße Studium im Grund- und Hauptstudium setzt Studienleistungen im Rahmen folgender Module voraus:
  - Modul I : Grundlagen der (Gesellschafts-) Wissenschaften (GWG)
  - Modul II: Grundlegung des Leitfachs (LF 1)
  - Modul III: Didaktik des Lernbereichs (LD 1)
  - Modul IV: Vertiefung des Leitfachs (LF 2)
  - Modul V: Didaktik, Methodik und Praxis des Lernbereichs (LD 2)
  - Modul VI: Fachlehrerbereifende Perspektiven (FÜP)
- (8) Die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen zu den Modulen LF 1, LF 2 erfolgt durch die für das Leitfach Verantwortlichen. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu

## § 7

- den Modulen GWG, LF 1, LF 2, FÜP erfolgt in Zusammenarbeit der für das Leitfach Verantwortlichen mit der *Zentralen Koordinierungs- und Planungsstelle der Lernbereichs Sachunterricht Gesellschaftslehre/Naturwissenschaft-Technik*. Die Anknüpfung der lernbereichsdiaktischen und fachlehrerbereifenden Veranstaltungen in den Modulen LD 1, LD 2 und FÜP erfolgt in Verantwortung der und durch die *Zentrale Koordinierungs- und Planungsstelle der Lernbereiche Sachunterricht Gesellschaftslehre/Naturwissenschaft-Technik*.
- (9) Eine Lehrveranstaltung kann durch die zuständigen Institutionen (vgl. o. § 6 Abs. 8) mehreren Modulen zugeordnet werden. Sie kann jedoch von den Studierenden für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und für den Erwerb von Leistungsnachweisen und Teilnahmenachweisen nur einmal angerechnet werden.
  - (10) Einzelheiten sind geregelt in den Bestimmungen dieser Studienordnung über das Grundstudium (s.u. § 8) und über das Hauptstudium (s.u. § 11).
- ### Formen der Lehrveranstaltungen/Selbststudium
- (1) Die im Studium zu erwerbenden Kenntnisse und Fähigkeiten werden durch Lehrveranstaltungen vermittelt. Zu den Lehrveranstaltungen muss das Selbststudium hinzutreten, das sowohl der Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen als auch der Erweiterung und Festigung der erworbenen Kompetenzen und Kenntnisse dient.
  - (2) Das Lehrangebot im Lernbereich Gesellschaftswissenschaften umfasst folgende Lehrveranstaltungsarten:
    - Vorlesungen (V): Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen sowie von methodologischen und methodischen Kenntnissen.
    - Proseminare (PS): Vermittlung und Erarbeitung grundlegender Fragestellungen und fachlichen Grundwissens sowie Einübung methodischer Fertigkeiten.
    - Seminare (S) beziehungsweise Hauptseminare (HS): Erarbeitung komplexer Fragestellungen, Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse mit wissenschaftlichen Methoden im Vortrag und Diskussion; die Studierenden erarbeiten selbstständig längere Beiträge und tragen die Ergebnisse vor.
    - Übungen (Ü): Ein im Umfang begrenzter Gegenstandsbereich wird unter Anwendung fachspezifischer Methoden gemeinsam erarbeitet beziehungsweise vertieft.
    - Praktika (P) sind integrale Bestandteile des Studiums. Die Betreuung des Orientierungspraktikums sowie des weiteren Praktikums auf dem außerschulischen Sektor (§ 10 LPO) übernimmt das Praktikumszentrum der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät. Die schulischen Praxisstudien im Rahmen des Moduls LD 2 werden von der *Zentralen Koordinierungs- und Planungsstelle der Lernbereiche Sachunterricht Gesellschaftslehre/Naturwissenschaft-Technik* übernommen.
    - Exkursionen (Ex) und Geländepraktika sind integrale Bestandteile im Lehrangebot des Leitfaches Geographie. Die Studierenden erfassen geographisch relevante Geländefaktoren aufgrund von Beobachtungen und erarbeiten wissenschaftliche Schlussfolgerungen.
    - Projektorientierte Lehrveranstaltungen sind Bestandteile des Hauptstudiums. In ihnen erhalten die Studierenden die Möglichkeit zur selbständigen Erprobung theoretischer und/oder empirischer Methoden. Projektorientierte Veranstaltungen thematisieren vornehmlich fachlehrerbereifende Aspekte.

(3) Fächerübergreifende Veranstaltungen im Modul FÜP können projektorientiert und in integrierter Form durchgeführt werden. Sie können von verschiedenen Dozentinnen/Dozenten gemeinsam geleitet werden. Nach Möglichkeit werden fachwissenschaftliche und fachdidaktisch orientierte und/oder lernbereichsdidaktische Aspekte integriert.

(4) Die schulischen Praxisstudien (§ 10 LPO) werden durch eine Begleitveranstaltung im Modul LD 2 vorbereitet und ausgewertet. Die Organisation und Durchführung der schulischen Praxisstudien obliegt der *Zentralen Koordinierungs- und Planungsstelle der Lernbereiche Sachunterricht, Gesellschaftslehre/Naturwissenschaft-Technik*. Die schulischen Praxisstudien dienen der Erprobung und Anwendung fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Erkenntnisse und Methoden durch Beobachten, Reflektieren und selbständiges Handeln im und über Unterricht.

(5) Das Selbststudium dient der Vor- und Nachbearbeitung der Lehrveranstaltungen, der Ausarbeitung schriftlicher Arbeiten sowie der Abrundung, Vertiefung und Erweiterung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere der Bildung eigener Schwerpunkte im gewählten Leitfach und in der Didaktik des Lernbereichs Gesellschaftswissenschaften beziehungsweise des gewählten Leitfaches. Es besteht vor allem aus selbständigen Literaturstudien.

**§ 8 Studienleistungen und Leistungsbewertung**

(1) Leistungen werden im Grund- wie im Hauptstudium in Form von Teilnahme- (TN) oder Leistungsnachweisen (LN) erbracht.

(2) Voraussetzung für den Erwerb eines Teilnahmehandwises ist die regelmäßige Teilnahme an und die kontinuierliche Mitarbeit in der Lehrveranstaltung, in der diese Leistung erbracht wird. Für den Erwerb eines Teilnahmehandwises sind individuelle Leistungen zu erbringen, die erheblich unter den Anforderungen für den Erwerb eines Leistungsnachwises liegen. Die Modalitäten zur Erlangung eines Teilnahmehandwises liegen in der Verantwortung des jeweiligen Veranstaltungslleiters und werden von diesem zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

(3) Der Erwerb eines Leistungsnachwises setzt über die regelmäßige Teilnahme und kontinuierliche Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen eine individuelle Leistung voraus, die in Anforderung und Zeitaufwand die einer solchen zum Erwerb eines Teilnahmehandwises deutlich übersteigt. Sie kann beispielsweise in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder dem Anfertigen einer Hausarbeit, aber auch durch eine andere Leistung erbracht werden, die von der Dozentin/dem Dozenten für den Erwerb eines Leistungsnachwises zu Beginn einer Lehrveranstaltung festgelegt wird. Für die individuelle Leistung, die zum Erwerb eines Leistungsnachwises führt, gilt, dass sie zu einem erheblich überwiegenden Teil außerhalb der für eine Lehrveranstaltung in SWS ausgewiesenen Zeit erbracht wird.

(4) Die in den Lehrveranstaltungen des Grund- und Hauptstudiums erbrachten Leistungen können gemäß § 25 LPO nach folgender Notenskala bewertet werden:

1	=	sehr gut	=	eine ausgezeichnete Leistung
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über

		den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	=	befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	=	ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	=	mangelhaft = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
6	=	ungenügend = eine Leistung, die in keiner Hinsicht den Anforderungen entspricht

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Absenken oder Anheben der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden. Dabei sind die Zwischennoten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3; 5,7 und 6,3 ausgeschlossen.

**§ 9 Grundstudium**

(1) Das Grundstudium dient der Einführung:

- in die wissenschaftlichen Grundlagen der Fächer der Gesellschaftswissenschaften (Modul GWG)
- in die Gegenstände und Forschungsmethoden des Leitfaches Geographie oder Geschichte oder Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie und Wirtschaftswissenschaft) (Modul LF 1)
- in die Gegenstände und Forschungsmethoden der Didaktik des Sachunterrichtes, der Didaktik und (Unterrichts-)Methodik des Leitfaches und eines weiteren Faches (Modul LD 1).

(2) Die Studien des Grundstudiums umfassen 22 SWS, die sich auf drei Module wie folgt verteilen.

**Modul I: Grundlagen der (Gesellschafts-) Wissenschaften (GWG)**

- Einführung in die Humangeographie (2 SWS)
- Einführung in die Geschichtswissenschaft (2 SWS)
- Einführung in die Sozialwissenschaften (4 SWS) bestehend aus „Einführung in die Sozialwissenschaften I“ (Ringvorlesung) und „Einführung in die Sozialwissenschaften II“

In Modul GWG werden die Studierenden in die Erkenntnisinteressen, Forschungsgegenstände, Forschungsmethoden und Systematik der einzelnen Fächer des Lernbereichs Gesellschaftswissenschaften eingeführt.

Nach dem Studium des Moduls GWG sollen von den Studierenden folgende Standards einer gesellschaftswissenschaftlichen Grundbildung erworben worden sein:

- Kenntnis zentraler Erkenntnisinteressen und -perspektiven, Erkenntnisweisen, Basiswissens und Grundbegriffe sowie Methoden der Gesellschaftswissenschaften

- Kenntnis der Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den einzelnen Gesellschaftswissenschaften sowie zu deren Anwendungsbereichen in Politik, Wirtschaft und Kultur
- Einsicht in die Bedeutung des Zusammenhangs von fachspezifischen und fachübergreifenden Kenntnissen und Verfahrensweisen für die Konzeption von auf gesellschaftliche Phänomene gerichtete Lernprozesse.

### Modul II : Grundlegung des Leitfaches (LF 1)

Im Modul LF 1 werden die Studierenden mit den Grundlagen des von ihnen gewählten Leitfaches vertraut gemacht. Dabei erwerben sie fachspezifische Erkenntnisweisen und lernen Erkennismethoden kennen, die als exemplarisch für die im gesellschaftswissenschaftlichen Lernbereich zusammengeordneten Fächer gelten können. Das 8 SWS umfassende Modul setzt sich in den Leitfächern aus folgenden Veranstaltungen zusammen:

Grundlagen der Geographie	Grundlagen der Geschichte	Grundlagen der Sozialwissenschaften
PS Humangeographie (Bevölkerungsgeographie, Siedlungsgeographie oder Wirtschaftsgeographie) (2 SWS) TN	PS Mittelalterliche oder Neuere Geschichte (je nachdem, welche Epoche bereits im Modul GWG belegt wurde) (2 SWS) LN (gemäß § 8 LPO)	Grundlagen der Politikwissenschaft (2 SWS) LN oder TN
PS EDV und Karte (2 SWS) TN	Vorlesung zur Mittelalterlichen Geschichte (2 SWS) TN	Grundlagen der Soziologie (2 SWS) LN oder TN
Vorlesung: Einführung in die Physische Geographie (2 SWS) TN	Vorlesung zur Neueren Geschichte (2 SWS) TN	Grundlagen der Wirtschaftswissenschaft (2 SWS) LN oder TN
PS Humangeographische Arbeitsmethoden (2 SWS) TN	Übung/Repetitorium zur Geschichte (2 SWS) TN	Wissenschaft aus sozialwissenschaftlicher Perspektive oder Intensivierung der Studien von Politik – Wirtschaft – Gesellschaft (2 SWS) LN oder TN
Der LN (gemäß § 8 LPO) wird im Leitfach Geographie durch den Erwerb von 4 TN im Modul LF 1 erworben, die durch individuelle Leistungen erworben werden, die in der Summe den Anforderungen eines LN entsprechen		Es sind insgesamt 1 LN und 3 TN zu erbringen, in welcher Veranstaltung der LN (gemäß § 8 LPO) erworben wird, steht frei. Der LN kann nicht in einer Veranstaltung zum wissenschaftlichen Arbeiten erworben werden.

Nach dem Studium von Modul LF 1 sollen die Studierenden folgende Kompetenzen erworben haben:

- Kenntnis und Anwendung ausgewählter fachspezifischer Fragestellungen, Theorien, Modelle, Grundbegriffe und Methoden
- Reflexion fachspezifischer Denk- und Arbeitsweisen sowie von Prozessen der Begriffs- und Theoriebildung des Leitfaches in Bezug zu allgemeinen gesellschaftswissenschaftlichen Methoden sowie der Erkenntnisgrenzen gesellschaftswissenschaftlicher Disziplinen

- Kenntnis und Anwendungen von Verfahren zur Informations- und Erkenntnisgewinnung in den Gesellschaftswissenschaften am Beispiel des Leitfaches
- Reflexion der Relevanz von Fragestellungen, theoretischer Ansätze und Methoden des Leitfaches für das spätere Berufsfeld und die Lebenswelt
- Unterscheidung und Beurteilung von fachspezifischen und fachübergreifenden Fragestellungen.

### Modul III: Didaktik des Lernbereichs (LD 1)

Im Rahmen des Moduls LD 1 sind insgesamt 6 SWS zu absolvieren. Davon bezieht sich eine Veranstaltung auf den Sachunterricht und seine didaktische Konzeption. Eine vierstündige oder zwei zweistündige Veranstaltungen haben die Didaktik und/oder Methodik des Leitfaches zum Gegenstand. In dieser ist ein Leistungsnachweis zu erwerben.

Im Einzelnen umfasst das Modul LD 1 folgende Veranstaltungen

- Didaktische Konzeptionen für den Sachunterricht der Grundschule (2 SWS)
- Grundlegung der Didaktik und Methodik des Leitfaches (4 SWS).

Im Leitfach Geschichte kann der Leistungsnachweis nur in Veranstaltungen erworben werden, die speziell als geschichtsdidaktische Veranstaltungen gekennzeichnet sind.

Im Leitfach Sozialwissenschaften besteht die Grundlegung der Didaktik und Methodik des Leitfaches in einer Veranstaltung zur „Einführung in die Didaktik der Sozialwissenschaften“ und einen „Orientierungskurs“. Der Leistungsnachweis kann nur im Rahmen der „Einführung in die Didaktik der Sozialwissenschaften“ erworben werden.

Durch das Absolvieren des Moduls LD 1 sollen die Studierenden folgende Kompetenzen erwerben:

- Kenntnis und Reflexion didaktischer Konzepte, Prinzipien, Methoden und Medien des Sachunterrichts
- Kenntnis und Reflexion der Voraussetzungen und Bedingungen des Lernens und Lehrens im Sachunterricht der Grundschule, Erkennen lernbereichsbezogener Schülervorstellungen
- Kenntnisse lernbereichsrelevanter Forschungsmethoden
- Fähigkeit zur Diagnose von Lehr-/Lernprozessen sowie Lernschwierigkeiten; Kenntnis verschiedener Formen der Evaluation von Lehr-/Lernprozessen
- Entwicklung und Auswertung didaktischer und methodischer Fragestellungen der Rezeption und Vermittlung sachunterrichtsrelevanter Inhalte.

(3) Gemäß § 8 LPO sind im Grundstudium zwei Leistungsnachweise zu erbringen.

(4) Neben den Leistungsnachweisen sind Teilnahmenachweise zu erbringen.

(5) Die in den einzelnen Bestandteilen der Module erbrachten Leistungen sind von den Veranstaltungslernern auf einem von der Zentralen Koordinierungs- und Planungsstelle der Lernbereiche Sachunterricht/ Gesellschaftslehre/Naturwissenschaft-Technik herauszugebenden Studienachweisformular (Laufzettel) zu bestätigen.



Die Führung des Studiennachweises liegt in der Verantwortung des einzelnen Studierenden. Für den erfolgreichen Abschluss sind in den Modulen im Einzelnen folgende Leistungen zu erbringen:

- In Modul GWG sind drei TN zu erbringen. Dabei ist der TN im Teilbereich Sozialwissenschaften in einer vierstündigen Veranstaltung bzw. in zwei zweistündigen Veranstaltungen zu erbringen
- In Modul LF 1 sind ein LN sowie drei TN zu erbringen. Im Leitfach Geographie wird der LN durch den Erwerb von vier TN erbracht.
- In Modul LD 1 sind ein LN und zwei TN zu erbringen. Sofern die fachdidaktische und fachmethodische Veranstaltung des Leitfaches in einem Block angeboten werden, sind darin ein TN und ein LN zu erwerben.

### § 10 Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung soll vor Beginn der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters abgeschlossen werden. Die Prüfung kann früher abgelegt werden, sofern die zur Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind (vgl. § 94 Abs. 4 HG).
- (2) Einzelheiten über die Anmeldung zur Zwischenprüfung, über die Voraussetzungen für die Anmeldung und über die Durchführung der Zwischenprüfung sind in der jeweils gültigen Fassung der Zwischenprüfungsordnung der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät (ZPO) geregelt.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist der Besuch und erfolgreiche Abschluss der einzelnen Module des Grundstudiums, was den Erwerb der geforderten Leistungs- und Teilnahmenachweise einschließt. Als Beleg dafür gilt der Studiennachweis (Laufzettel). Darin wird der erfolgreiche Abschluss des Moduls GWG und LD 1 durch die *Zentrale Koordinierungs- und Planungsstelle der Lernbereiche Sachunterricht Gesellschaftslehre/Naturwissenschaft-Technik* zertifiziert. Für die Zertifikationen des erfolgreichen Abschlusses in Modul LF 1 ist das jeweilige Leitfach verantwortlich.
- (4) Werden die erforderlichen Leistungen zum Erwerb eines Leistungs- oder Teilnahmenachweises in einer Lehrveranstaltung, die obligatorischer Bestandteil der Zwischenprüfung ist, nicht erbracht, so kann die Veranstaltung auf Antrag des Prüflings an den Zwischenprüfungsausschuss für den Lernbereich Gesellschaftswissenschaften einmal wiederholt werden, um die geforderte Leistung zu erbringen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine zweite Wiederholung zulassen (§ 14 Abs. 1 ZPO EWF).

### § 11 Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium umfasst neben den schulischen Praxisstudien 20 SWS (vgl. o. § 6 Abs. 2). Es dient der Erweiterung und Vertiefung der im Grundstudium erworbenen und in der Zwischenprüfung nachgewiesenen Grundlagen (Grundlagen- und Überblickswissen, Fachterminologie und Fachmethoden) sowie der Anleitung zu selbständigem, wissenschaftlichem Arbeiten im gewählten Leitfach: Geographie, Geschichte oder Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie und Wirtschaftswissenschaft).
- (2) Die Studien des Hauptstudiums vertiefen die im Grundstudium erworbenen fachspezifischen, lernbereichs- und fachdidaktischen Kompetenzen der Studierenden und weiten diese in zwei Bereiche aus. Zum einen werden die lernbereichs- und fachdidaktischen Kompetenzen in den schulischen Praxisstudien auf den Sachunterricht angewandt, zum anderen werden sie in fachübergreifende Perspektiven überführt, um auf diesem Wege die Studierenden auf das integrative Vorgehen des Sachunterrichts vorzubereiten.

- (3) Das Hauptstudium im Lernbereich Gesellschaftswissenschaften setzt sich aus drei Modulen zusammen:

#### Modul IV: Vertiefung des Leitfachs (LF 2)

Das Modul LF 2 umfasst in den einzelnen Leitfächern folgende Komponenten:

Geographie	Geschichte	Sozialwissenschaften
<ul style="list-style-type: none"> <li>• HS zu einem humangeographischen Thema 2 SWS LN</li> <li>• HS zur regionalen Geographie mit Geländepraktikum (Humangeographie) 2 SWS TN</li> <li>• Vier Exkursionsstage mit Protokoll 2 SWS TN</li> <li>• Lehrveranstaltung zu ausgewählten Themen der Geographie 2 SWS TN</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• V. Mittelalterliche Geschichte 2 SWS TN</li> <li>• V. Neuere Geschichte (ab 1789) 2 SWS TN</li> <li>• HS Mittelalterliche Geschichte 2 SWS TN/LN</li> <li>• HS Neuere Geschichte (ab 1789) 2 SWS TN/LN</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Politikwissenschaft 4 oder 2 SWS LN/TN</li> <li>• Soziologie 4 oder 2 SWS LN/TN</li> <li>• Wirtschaftswissenschaft 4 oder 2 SWS LN/TN</li> </ul>

Die Studierenden studieren das Modul der Sozialwissenschaften in einem übergreifenden Schwerpunktthema unter Beteiligung der 3 Anleitfächer (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft) im Rahmen von 8 SWS. Der Leistungsnachweis muss in dem Anteilsfach erbracht werden, dass mit 4 SWS legt wurde.

Nach dem Studium des Moduls LF 2 sollen die Studierenden über folgende Kompetenzen verfügen:

- Kennen und Anwendung von ausgewählten fachspezifischen Theorien, Modellen, Methoden und Erkenntnissen
- Reflexion von spezifischen Denk- und Arbeitsweisen sowie Verfahren des Leitfaches in Bezug zu allgemeinen gesellschaftswissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen und die Grenzen der Erschließung durch gesellschaftswissenschaftliche Disziplinen
- Anwendungen von Verfahren zur Informations- und Erkenntnisgewinnung in den Gesellschaftswissenschaften am Beispiel des Leitfaches
- Thematisierung von Kontexten und Anwendungen der Erkenntnis (auch in Bezug zur Lebenswelt)
- Unterscheidung und Beurteilung von fachspezifischen und fächerübergreifenden Fragestellungen
- Diagnose, Entwicklung und Erprobung von gesellschaftswissenschaftlichen Lehr- und Lernprozessen in den Praxisphasen.

#### Modul V: Didaktik, Methodik und Praxis des Lernbereichs (LD 2)

Das Modul LD 2 setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- Didaktik des Leitfaches (2 SWS)
- Begleitseminar(e) zu den schulischen Praxisstudien (2 SWS)
- Didaktik oder Methodik eines Faches des gesellschaftswissenschaftlichen Lernbereichs, das nicht Leitfach ist (2 SWS)

Nach dem Studium des Moduls LD 2 sollen die Studierenden über folgende Kompetenzen verfügen:

- Didaktische Konzepte, Prinzipien, Methoden und Medien des Sachunterrichts
- Voraussetzungen und Bedingungen des Lernens und Lehrens, Erkennen lernbereichsbezogener Schülervorstellungen
- Interpretation und Darstellung lernbereichsrelevanter Forschungsmethoden
- Diagnose von Lehr- und Lernprozessen, Lernschwierigkeiten, Folgerungen für die Praxis ziehen.

#### Modul VI: Fächerübergreifende Perspektiven (FÜP)

Das Modul FÜP setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- Fächerübergreifende Veranstaltung aus dem Bereich des Leitfaches (2 SWS)
- Fächerübergreifende Projekt gebundene Veranstaltung (4 SWS)

Nach dem Studium des Moduls FÜP sollen die Studierenden über folgende Kompetenzen verfügen:

- Fachliches Wissen in Bezug auf ausgewählte Inhaltsbereiche der fächerübergreifenden Perspektiven des Sachunterrichts
- Bezüge zwischen den Perspektivbereichen herstellen
- Elementarisierung von Perspektivbereichen und unterrichtsrelevante Sachverhalte extrahieren
- Entwicklung von ausgewählten Lehr- und Lernumgebungen in den jeweiligen Perspektivbereichen im Rahmen der Praxisphasen unter Berücksichtigung der Aus-

gangs- und Motivationslage sowie der Lernschwierigkeiten von Kindern in den Perspektivbereichen.

#### (4) Leistungen und Abschlüsse der Module

In den Modulen des Hauptstudiums sind zu erbringen:

- zwei Leistungsnachweise, davon einer im Leitfach, der andere in der Didaktik des Leitfaches (§ 32 LPO)
- eine lernbereichsdidaktische Praktikumsbescheinigung
- sechs Teilnahmenachweise.

Jeweils ein Leistungsnachweis ist im Modul LF 2 und LD 2 zu erbringen. Der Leistungsnachweis im Modul LD 2 muss in einer Veranstaltung zur „Didaktik des Leitfaches“ erbracht werden.

Die Praktikumsbescheinigung wird im Zusammenhang mit den schulischen Praxisstudien im Modul LD 2 erworben; sie setzt die Teilnahme an Vor- und Nachbereitung sowie an der Durchführung der schulischen Praxisstudien voraus.

Ein Teilnahmenachweis ist im Modul LD 2, zwei Teilnahmenachweise sind in den beiden Veranstaltungen des Moduls FÜP und drei Teilnahmenachweise sind im Modul LF 2 zu erwerben.

Der erfolgreiche Abschluss der einzelnen Module wird durch den Studienachweis (Lautzettel 2, vgl. Anhang 2 und 3) dokumentiert. Darin wird der erfolgreiche Abschluss der Module LD 2 und FÜP durch die *Zentrale Koordinierungs- und Planungsstelle der Lernbereiche Sachunterricht/Gesellschaftslehre/Naturwissenschaft/Technik* zertifiziert. Für die Zertifikationen des erfolgreichen Abschlusses in Modul LF 2 ist das jeweilige Leitfach verantwortlich.

#### (5) Erste Staatsprüfung

Im Anschluss an den Abschluss der Module LF 2 und LD 2 werden die schriftliche und die mündliche Prüfung der Ersten Staatsprüfung gemäß § 13 LPO vor dem Staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehramt an Schulen (Prüfungsamt) abgelegt.

Voraussetzung für die Meldung zu einer Prüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung ist der erfolgreiche Abschluss des jeweiligen Moduls.

Die Studierenden wählen, welches der beiden Module sie durch eine schriftliche, welches sie durch eine mündliche Prüfung abschließen möchten.

Sowohl die schriftliche wie auch die mündliche Prüfung beziehen sich jeweils auf den Inhalt des gesamten Moduls (§ 14 u. 15 LPO).

Die schriftliche Prüfung besteht aus einer vierstündigen Klausur unter Aufsicht. Die zu bewältigende Aufgabe wird von einem vom zu Prüfenden vorgeschlagenen Mitglied des Prüfungsamtes gestellt. Nach Maßgaben des/der Prüfenden sind dazu Hilfsmittel zugelassen. Die Prüfungsleistung wird vom Prüfenden sowie einem weiteren Mitglied des Prüfungsamtes begutachtet.

Die mündliche Prüfung, die im Anschluss an Modul LF 2 oder Modul LD 2 abgelegt wird, dauert in der Regel 45 Minuten. Sie wird vor zwei Mitgliedern des Prüfungsamtes abgelegt. Im Fall, dass Modul LD 2 für die mündliche Prüfung gewählt wird, kann der zweite Prüfer im Einzelfall aus dem Bereich der Schule, des Studienseminars oder der Schulaufsicht stammen (§ 15 LPO).

Die schriftliche Hausarbeit (§ 17 LPO) kann im Lernbereich Gesellschaftswissenschaften ausschließlich im Leitfach oder in der Didaktik des Lernbereichs, mit einem Schwerpunkt auf der Didaktik des Leitfaches, angefertigt werden. Die Zulassung hierzu kann erst erfolgen, wenn mindestens ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums (§ 34 LPO) im Lernbereich erbracht worden ist, und zwar aus dem Modul, aus dem der Gegenstand der Hausarbeit entnommen wurde. Wird ein Gegenstand aus dem Bereich des Moduls FÜP als Thema der Hausarbeit gewählt, hat dies den Erwerb eines Leistungsnachweises in Modul LF 2 oder LD 2 zur Voraussetzung.

## § 12 Schulische Praxisstudien/Exkursionen

(1) Während des Hauptstudiums müssen schulische Praxisstudien im Bereich der Schule im Umfang von vier Wochen abgeleistet werden. Die Vor- und Nachbereitung der schulischen Praxisstudien wird im Rahmen von Modul LD 2 absolviert. Durchführung, Vorbereitung und Nachbereitung werden durch die *Zentrale Koordinierungs- und Planungsstelle der Lernbereiche Sachunterricht, Gesellschaftslehre/Naturwissenschaft-Technik* organisatorisch betreut und abgewickelt.

(2) Die schulischen Praxisstudien können semesterbegleitend am Vormittag eines Wochentages oder als vierwöchiges Blockpraktikum während der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. In beiden Fällen wird es durch eine je einstufige Seminarveranstaltung zur Vorbereitung und zur Nachbereitung flankiert.

(3) Darüber hinaus sind Exkursionen integrierter Bestandteil der fachspezifischen Lehrveranstaltungen im Leitfach Geographie. Sie können sowohl im Grund- als auch im Hauptstudium abgeleistet werden.

## § 13 Standards des Studiums in den Leitfächern

Das Studium in den Leitfächern Geographie, Geschichte und Sozialwissenschaften sowie das schwerpunktmäßige Studium in der Didaktik des jeweiligen Leitfaches (eingebettet in die Didaktik des Lernbereichs Gesellschaftswissenschaften) soll folgende Fähigkeiten und Fertigkeiten auf Seiten der Studierenden bewirken:

### 1) Geographie

#### a) Fachwissenschaftl.

- Kenntnis von Basistheorien und wichtigen Methoden der Geographie sowie ihrer Erklärungsreichweiten und Grenzen
- Kenntnis der grundlegenden sozio-kulturellen und wirtschaftlichen Faktoren in raum-zeitlicher Dimension
- Kenntnis der grundlegenden physisch-geographischen und geökologischen Faktoren in raum-zeitlicher Dimension
- Kenntnis der Wechselwirkung zwischen Mensch und Umwelt
- Beherrschung elementarer fachspezifischer Verfahren der Erfassung, Aufbereitung, Analyse und Darstellung von Daten und räumlichen Informationen
- Fähigkeit zur Darstellung wissenschaftlicher Gedankengänge unter korrekter Verwendung der Fachsprache und fachspezifischer Ausdrucksformen
- Fähigkeit zur Reflexion übergeordneter gesellschaftlicher und politischer Bezüge der Fachwissenschaft

#### b) Fachdidaktik

- Kenntnis der wesentlichen Fragestellungen und Konzepte der Fachdidaktik Geographie innerhalb des Sachunterrichts (Gesellschaftswissenschaften)
- Kenntnis geographiedidaktischer Forschungsmethoden, insbesondere der für die Grundschule relevanten
- Fähigkeit zur Analyse von Lehr- und Lernprozessen, zur Diagnose von Lernschwierigkeiten und zur fundierten Leistungsmessung
- Fähigkeit zur Darstellung geographiedidaktischer Gedankengänge unter korrekter Verwendung der Fachsprache und fachspezifischer Ausdrucksformen
- Fähigkeit zur Reflexion übergeordneter gesellschaftlicher und politischer Bezüge der Fachdidaktik Geographie

### 2) Geschichte

#### a) Geschichtswissenschaftliche Grundkompetenzen

- Überblickswissen über die historischen Epochen, Räume und Quellengattungen
- Fachspezifische Arbeitstechniken (Recherche und Lektüre wissenschaftlicher Literatur, Kenntnis und Anwendung der einschlägigen Hilfsmittel, Quellenerschließung, -kritik und -interpretation)
- Reflektierter Umgang mit geschichtswissenschaftlichen Grundbegriffen
- Grundtechniken der adressatenbezogenen mündlichen und schriftlichen Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse
- Erwerb oder Vertiefung der erforderlichen Fremdsprachkenntnisse

#### b) Geschichtswissenschaftliche methodische Kompetenzen

- Kompetenz zur Einarbeitung in historische Themen und Problemfelder
- Fähigkeit zur Erschließung des themenspezifischen Forschungsstands sowie der einschlägigen Interpretationsangebote und Theoriebezüge; Fähigkeit zur kritischen Einschätzung ihrer Tragweite und Zeitgebundenheit sowie ihrer Grenzen und Probleme
- Kenntnis gegenstandsadäquater Fragestellungen; Fähigkeit zur Formulierung eigener erkenntnisleitender Fragen und zur Umsetzung übergreifender Fragen in konkrete Untersuchungsaspekte und -schritte
- Kenntnis methodischer Ansätze und Fähigkeit zur Beurteilung und Auswahl der angemessenen Verfahrensweisen angesichts einer konkreten Problemstellung
- Kenntnis adäquater Verfahren der Quellenanalyse sowie die Fähigkeit zu ihrer Anwendung und zur Auswertung der Ergebnisse
- Fähigkeit zur Erkenntnis, Beschreibung und Analyse der Zeitgebundenheit historischer Erscheinungen und von Prozessen langfristigen historischen Wandels

#### c) Geschichtswissenschaftliche Anwendungskompetenzen

- Fähigkeit zur selbständigen, methodisch reflektierten Anwendung der Kompetenzen aus a) und b) bei der Einarbeitung in ein begrenztes Gegenstandsfeld und bei der Untersuchung eines konkreten historischen Problems im Rahmen der Vertiefungsstudien (Aufbaumodule)
- Selbständiges Verfassen einer geschichtswissenschaftlichen Studie zu einem ausgewählten Thema unter Beachtung der texttypischen formalen und stilistischen Regeln
- Mündliche Präsentation, Problematisierung und Diskussion eines selbst erarbeiteten geschichtswissenschaftlichen Themas

#### d) Theoretische, methodische und praktische Kompetenzen im Bereich Geschichtsdidaktik

- Grundlegende Einsichten in Theorien und Modelle historischen Erkennens, Denkens und Lernens
- Kritische Reflexion der Funktion von Geschichte in der Gesellschaft
- Kenntnis von Methoden geschichtsdidaktischer Forschung und Fähigkeit zur Konzeption und Umsetzung entsprechender Forschungsvorhaben von begrenzter Reichweite
- Kenntnis von Modellen für die Vermittlung von Vergangenheit/ Geschichte; Fähigkeit zur Konzeption, Durchführung und Analyse von Lehr-Lernprozessen mit historischen Inhalten in verschiedenen Lernfeldern



- Geschichtsdiaktisch reflektierte Nutzung unterschiedlicher Medien und Kommunikationstechnologien bei der Gestaltung geschichtsbezogener Vermittlungsprozesse und Lernsituationen

### 3) Sozialwissenschaften

#### a) Fachwissenschaft

- Kennen und Erfassen globaler Strukturen und Wandlungsprozesse unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung und Vernetzung neuer Wirtschafts- und Kommunikationsformen, Risikoentwicklungen, Machtstrukturen und Machtdiskursen
- Erfassung und Vertiefung der Wirkungen globaler Strukturen und Wandlungsprozesse unter besonderer Berücksichtigung der Folgen neuer Wirtschafts- und Kommunikationsformen, Machtstrukturen und Machtdiskursen (Medien- und Risikogesellschaft, Neue Armut, Neoliberalismus und Rassismus, Sexismus, Ökologie ...)

#### b) Fachdidaktik

- Sozialwissenschaftliche Fragestellungen und Sachverhalte sach- und adressatenbezogen darzustellen und zu präsentieren sowie hinsichtlich ihrer Relevanz einzuordnen
- Den bildenden Gehalt sozialwissenschaftlicher Inhalte und Methoden zu reflektieren, fachliche Inhalte in einen sozialwissenschaftlichen unterrichtlichen Zusammenhang zu bringen und fachübergreifende Perspektiven zu durchdenken
- Grundlagen und Prozesse sozialwissenschaftlichen und fachübergreifenden Lernens unter Berücksichtigung fachspezifischer Lernschwierigkeiten und Fördermöglichkeiten zu analysieren und exemplarisch zu erläutern.

### § 14 Studienplan

Die Module des Studiengangs bilden einen in sich schlüssigen Aufbau (vgl. Anlage 1). Deshalb wird empfohlen, die Module nacheinander zu absolvieren. D.h. jedoch nicht, dass ein Modul zum Abschluss gebracht werden muss, bevor das Studium eines neuen begonnen werden kann.

Das Lehrangebot für den Lernbereich Gesellschaftswissenschaften sowie die Zuordnung zu den einzelnen Modulen des Grund- und Hauptstudiums werden rechtzeitig vor Semesterbeginn durch die *Zentrale Koordinierungs- und Planungsstelle der Lernbereiche Sachunterricht, Gesellschaftslehre/Naturwissenschaft-Technik* sowie durch die Leitfähler durch Aushang bekannt gegeben.

### § 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten und dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen des Grundstudiums erfolgt durch den Ausschuss für die Zwischenprüfung für den Lernbereich Gesellschaftswissenschaften (ZPO). Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen des Hauptstudiums erfolgt nach § 92 Abs. 3 HG und § 50 Abs. 2 Satz 2 LPO durch das Staatliche Prüfungsamt unter Beteiligung der zuständigen Fachvertreter.

### § 16 Ordnungswidriges Verhalten und Täuschungsversuche

Versucht ein Studierender, das Ergebnis seiner Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die Dozentin/der Dozent die betreffen-

de Studienleistung mit „ungenügend (6,0)“ bewerten.

Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Lehrveranstaltung, in deren Rahmen Studienleistungen erbracht werden, stört, kann von den Dozentinnen/den Dozenten oder dem Aufsichtführenden aus der Lehrveranstaltung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt eine von dem Studenten erbrachte Studienleistung als „ungenügend (6,0)“.

### § 17 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2003 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Lernbereich Gesellschaftslehre im Studiengang mit dem Abschluß „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe“ vom 18.08.1999 (Amtliche Mitteilungen 38/99) außer Kraft. Die Absätze 3 und 4 bleiben unberührt.

(2) Die Studienordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab WS 2003/04 erstmalig für den Lernbereich Gesellschaftswissenschaft mit dem Abschluß „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen“ (Studienschwerpunkt Grundschule) eingeschrieben oder als Zweitförerinnen oder Zweitförer zugelassen worden sind.

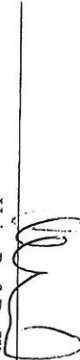
(3) Studierende, die sich am 01.10.2003 im Grundstudium befanden, beenden diesen Studienabschnitt nach der Studienordnung für den Lernbereich Gesellschaftslehre im Studiengang mit dem Abschluß „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe“ vom 18.08.1999 und können nach der Zwischenprüfung unter Beachtung von § 53 Abs. 2 LPO in das Hauptstudium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen wechseln.

(4) Studierende, die sich am 01.10.2003 bereits im Hauptstudium befanden, können wählen, ob sie diesen Studienabschnitt nach den bisherigen Bestimmungen beenden oder ob sie in das Hauptstudium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen wechseln wollen. Für den Wechsel bedarf es eines Antrags an das Prüfungsamt (§ 53 Abs. 3 LPO).

(5) Das Recht der Studierenden, das Studium nach den bisherigen Vorschriften abzuschließen, erlischt gem. § 53 Abs. 4 LPO zum 01.10.2008.

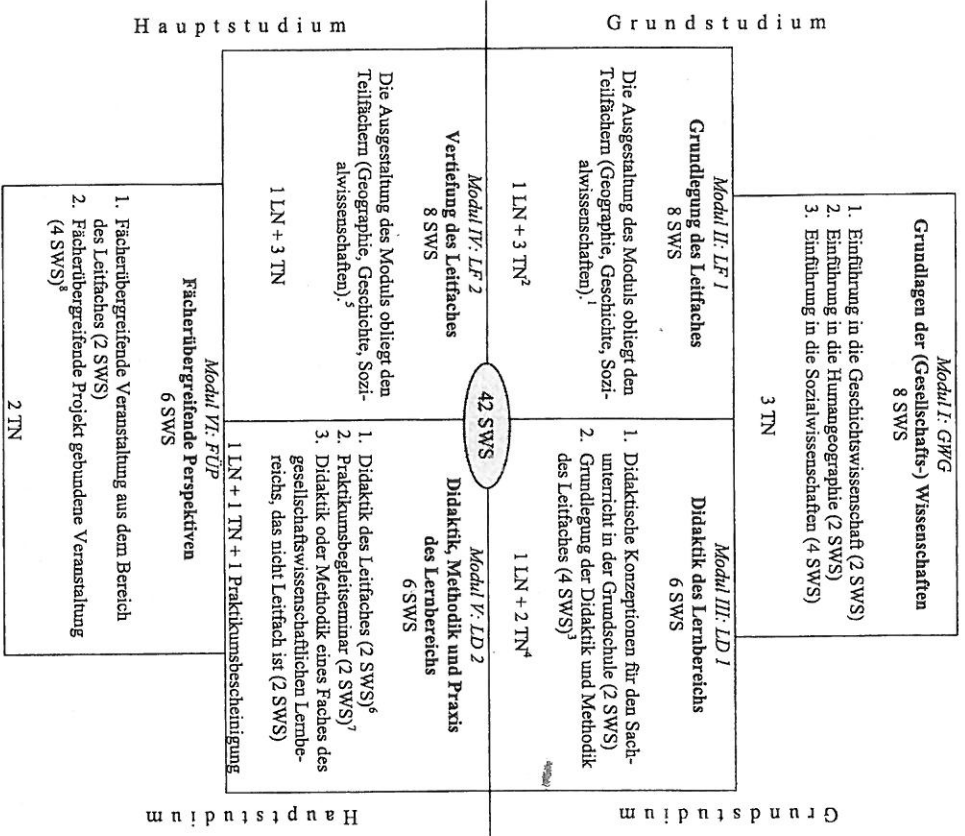
Ausgeföhrt aufgrund des Beschlusses der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 13.07.2005 nach Stellungnahme des Senats der Universität zu Köln vom 29.11.2006 und Beschluss des Rektors der Universität zu Köln vom 04.12.2006.

Köln, den 5. Dezember 2006

  
Univ.-Prof. Dr. Klaus Künzel  
Dekan der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät  
der Universität zu Köln

Anhang I: Schematische Übersicht über den Aufbau der Module

Schematische Übersicht des Studienaufbaus



1 Vgl. o. § 8.  
 2 Im Leitfach Geographie wird der LN durch den Erwerb von 4 TN erworben. Vgl. o. § 8 Abs. 2.  
 3 Der 4-SWS-Block „Didaktik und Methodik des Leitfaches“ wird vom jeweiligen Leitfach in eigener Verantwortung durchgeführt. Er kann en bloc oder aufgeteilt in zwei zeitlich und ggf. sachlich (z.B. Didaktik, Methodik) Teilbereiche angeboten werden.

4 Der LN ist obligatorisch in einer (den) Veranstaltung(en) der „Grundlegung der Didaktik und Methodik des Leitfaches“ zu erbringen.  
 5 Vgl. o. § 10.  
 6 Der obligatorische Leistungsnachweis muss in dieser Veranstaltung erbracht werden.  
 7 Das Begleitseminar zu den Praxisstunden kann auch in Form von zwei jeweils einständigen Veranstaltungen durchgeführt werden.  
 8 Die Projekt gebundene Veranstaltung kann  
 a) von einem Dozenten unter Einbeziehung fachübergreifender Aspekte in einer vierstündigen,  
 b) durch die Kooperation mehrerer Dozenten in einer gemeinsamen vierstündigen,  
 c) durch die Koordination von zwei aufeinander bezogenen jeweils zweistündigen Veranstaltungen durchgeführt werden. Die Durchführung kann in einem oder in zwei aufeinander folgenden Semestern erfolgen.

# Grundstudium



Nachweis über erbrachte Studienleistungen im  
Studienschwerpunkt **Grundschule**  
Lernbereich **Gesellschaftswissenschaften**

Leitfach: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_ Matrikelnummer: \_\_\_\_\_

Modul I	Grundlagen der Gesellschaftswissenschaften	Veranstaltungstyp	erbrachte Leistung	Nachweis SWS	Bewertung	Unterschrift der Dozentin/des Dozenten
Einführung in die Geschichte	Veranstaltungsnummer: _____	<input type="checkbox"/> Seminar	<input type="checkbox"/> Hausarbeit	<input type="checkbox"/> Klausur	<input type="checkbox"/> TN	<input type="checkbox"/> mit Erfolg
		<input type="checkbox"/> Vorlesung	<input type="checkbox"/> Referat	<input type="checkbox"/> Protokoll	<input type="checkbox"/> SS 20	<input type="checkbox"/> Note
Einführung in die Humangeographie	Veranstaltungsnummer: _____	<input type="checkbox"/> Seminar	<input type="checkbox"/> Hausarbeit	<input type="checkbox"/> Klausur	<input type="checkbox"/> TN	<input type="checkbox"/> mit Erfolg
		<input type="checkbox"/> Vorlesung	<input type="checkbox"/> Referat	<input type="checkbox"/> Protokoll	<input type="checkbox"/> SS 20	<input type="checkbox"/> Note
Einführung in die Sozialwissenschaften I	Veranstaltungsnummer: _____	<input type="checkbox"/> Rangvorlesung	<input type="checkbox"/> Hausarbeit	<input type="checkbox"/> Klausur	<input type="checkbox"/> TN	<input type="checkbox"/> mit Erfolg
		<input type="checkbox"/> Seminar	<input type="checkbox"/> Referat	<input type="checkbox"/> Protokoll	<input type="checkbox"/> SS 20	<input type="checkbox"/> Note
Einführung in die Sozialwissenschaften II	Veranstaltungsnummer: _____	<input type="checkbox"/> Seminar	<input type="checkbox"/> Hausarbeit	<input type="checkbox"/> Klausur	<input type="checkbox"/> TN	<input type="checkbox"/> mit Erfolg
		<input type="checkbox"/> Vorlesung	<input type="checkbox"/> Referat	<input type="checkbox"/> Protokoll	<input type="checkbox"/> SS 20	<input type="checkbox"/> Note

Die Zentrale Koordinierungs- und Planungsstelle der Lernbereiche Sachunterricht Gesellschaftslehre/Naturwissenschaft-Technik bescheinigt den erfolgreichen Abschluss von Modul I: GWG.

Köln, \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

Modul II: LF 1	Grundlegung des Leitfaches	Veranstaltungstyp	erbrachte Leistung	Nachweis SWS	Bewertung	Unterschrift der Dozentin/des Dozenten
Veranstaltungsnummer: _____	Veranstaltungsnummer: _____	<input type="checkbox"/> Seminar	<input type="checkbox"/> Hausarbeit	<input type="checkbox"/> Klausur	<input type="checkbox"/> TN	<input type="checkbox"/> mit Erfolg
		<input type="checkbox"/> Vorlesung	<input type="checkbox"/> Referat	<input type="checkbox"/> Protokoll	<input type="checkbox"/> SS 20	<input type="checkbox"/> Note
Veranstaltungsnummer: _____	Veranstaltungsnummer: _____	<input type="checkbox"/> Seminar	<input type="checkbox"/> Hausarbeit	<input type="checkbox"/> Klausur	<input type="checkbox"/> TN	<input type="checkbox"/> mit Erfolg
		<input type="checkbox"/> Vorlesung	<input type="checkbox"/> Referat	<input type="checkbox"/> Protokoll	<input type="checkbox"/> SS 20	<input type="checkbox"/> Note
Veranstaltungsnummer: _____	Veranstaltungsnummer: _____	<input type="checkbox"/> Seminar	<input type="checkbox"/> Hausarbeit	<input type="checkbox"/> Klausur	<input type="checkbox"/> TN	<input type="checkbox"/> mit Erfolg
		<input type="checkbox"/> Vorlesung	<input type="checkbox"/> Referat	<input type="checkbox"/> Protokoll	<input type="checkbox"/> SS 20	<input type="checkbox"/> Note

Köln, \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

Die/Der Seminarbeauftragte des Leitfaches bescheinigt den erfolgreichen Abschluss von Modul II: LF 1.

Köln, \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

Modul III: LD 1	Didaktik des Lernbereichs	Veranstaltungstyp	erbrachte Leistung	Nachweis SWS	Bewertung	Unterschrift der Dozentin/des Dozenten
Konzeptionen des Sachunterrichts	Veranstaltungsnummer: _____	<input type="checkbox"/> Seminar	<input type="checkbox"/> Hausarbeit	<input type="checkbox"/> Klausur	<input type="checkbox"/> TN	<input type="checkbox"/> mit Erfolg
		<input type="checkbox"/> Vorlesung	<input type="checkbox"/> Referat	<input type="checkbox"/> Protokoll	<input type="checkbox"/> SS 20	<input type="checkbox"/> Note
Didaktik/Methodik des Leitfaches (Nichtzentralfaches streichen)	Veranstaltungsnummer: _____	<input type="checkbox"/> Seminar	<input type="checkbox"/> Hausarbeit	<input type="checkbox"/> Klausur	<input type="checkbox"/> TN	<input type="checkbox"/> mit Erfolg
		<input type="checkbox"/> Vorlesung	<input type="checkbox"/> Referat	<input type="checkbox"/> Protokoll	<input type="checkbox"/> SS 20	<input type="checkbox"/> Note
Didaktik/Methodik des Leitfaches (Nichtzentralfaches streichen)	Veranstaltungsnummer: _____	<input type="checkbox"/> Seminar	<input type="checkbox"/> Hausarbeit	<input type="checkbox"/> Klausur	<input type="checkbox"/> TN	<input type="checkbox"/> mit Erfolg
		<input type="checkbox"/> Vorlesung	<input type="checkbox"/> Referat	<input type="checkbox"/> Protokoll	<input type="checkbox"/> SS 20	<input type="checkbox"/> Note

Die Zentrale Koordinierungs- und Planungsstelle der Lernbereiche Sachunterricht Gesellschaftslehre/Naturwissenschaft-Technik bescheinigt den erfolgreichen Abschluss von Modul III: LD 1.

Köln, \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

Bescheinigung über die Teilnahme an der Studienberatung

Köln, \_\_\_\_\_

Zentrale Koordinierungs- und Planungsstelle der Lernbereiche Sachunterricht Gesellschaftslehre/Naturwissenschaft-Technik

Bescheinigung über den Abschluss des Grundstudiums bzw. die Zwischenprüfung

Köln, \_\_\_\_\_

Vorsitzender des Zwischenprüfungsausschusses für den Lernbereich Gesellschaftswissenschaften



# Hauptstudium

Nachweis über erbrachte Studienleistungen im  
Studienschwerpunkt **Grundschule**  
Lehrbereich **Gesellschaftswissenschaften**

Leitfach: \_\_\_\_\_  
Name: \_\_\_\_\_ Matrikelnummer: \_\_\_\_\_

Modul IV: LF 2	Veranstaltungstyp	erbrachte Leistung	Nachweis SWS	Bewertung	Unterschrift der Dozentin/ des Dozenten
Vertiefung des Leitfaches	<input type="checkbox"/> Hauptseminar <input type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> Vorlesung <input type="checkbox"/> Übung	<input type="checkbox"/> Hausarbeit <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> Protokoll <input type="checkbox"/> Moderation einer Sitzung	<input type="checkbox"/> TN <input type="checkbox"/> LN <input type="checkbox"/> 2 SWS <input type="checkbox"/> 4 SWS	<input type="checkbox"/> mit Erfolg <input type="checkbox"/> Note _____	
Veranstaltungsnummer: _____	<input type="checkbox"/> WS 20 / _____ <input type="checkbox"/> SS 20 _____				
Die / Der Seminarbeauftragte des Leitfaches beschneigt den erfolgreichen Abschluss von Modul IV: LF 2					
Köln, _____					Unterschrift _____

Schulische Praxisstudien	Teilnahme an der Durchführung	erbrachte Leistung	Nachweis SWS	Bewertung	Unterschrift der Dozentin/ des Dozenten
Teilnahme an der Durchführung 4 Wochen <input type="checkbox"/> mit Erfolg <input type="checkbox"/> Note _____	<input type="checkbox"/> WS 20 / _____ <input type="checkbox"/> SS 20 _____				
Vorbereitung <input type="checkbox"/> WS 20 / _____ <input type="checkbox"/> SS 20 _____	<input type="checkbox"/> TN <input type="checkbox"/> 1 SWS	<input type="checkbox"/> mit Erfolg <input type="checkbox"/> Note _____			
Auswertung <input type="checkbox"/> WS 20 / _____ <input type="checkbox"/> SS 20 _____	<input type="checkbox"/> TN <input type="checkbox"/> 1 SWS	<input type="checkbox"/> mit Erfolg <input type="checkbox"/> Note _____			
Die Zentrale Koordinierungs- und Planungsstelle der Lehrbereiche Sachunterricht Gesellschaftslehre/Naturwissenschaft-Technik beschneigt den erfolgreichen Abschluss von Modul V: LD 2					
Köln, _____					Unterschrift _____

Modul VI: FÜP	Veranstaltungstyp	erbrachte Leistung	Nachweis SWS	Bewertung	Unterschrift der Dozentin/ des Dozenten
Fächerübergreifende Perspektiven	<input type="checkbox"/> Projekt <input type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> Vorlesung <input type="checkbox"/> Übung	<input type="checkbox"/> Hausarbeit <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> Protokoll <input type="checkbox"/> Moderation einer Sitzung	<input type="checkbox"/> TN <input type="checkbox"/> LN <input type="checkbox"/> 2 SWS <input type="checkbox"/> 4 SWS	<input type="checkbox"/> mit Erfolg <input type="checkbox"/> Note _____	
Fächerübergreifende Projektgebundene Veranstaltung I	<input type="checkbox"/> Projekt <input type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> Vorlesung <input type="checkbox"/> Übung	<input type="checkbox"/> Hausarbeit <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> Protokoll <input type="checkbox"/> Moderation einer Sitzung	<input type="checkbox"/> TN <input type="checkbox"/> LN <input type="checkbox"/> 2 SWS <input type="checkbox"/> 4 SWS	<input type="checkbox"/> mit Erfolg <input type="checkbox"/> Note _____	
Fächerübergreifende Projektgebundene Veranstaltung II	<input type="checkbox"/> Projekt <input type="checkbox"/> Seminar <input type="checkbox"/> Vorlesung <input type="checkbox"/> Übung	<input type="checkbox"/> Hausarbeit <input type="checkbox"/> Referat <input type="checkbox"/> Protokoll <input type="checkbox"/> Moderation einer Sitzung	<input type="checkbox"/> TN <input type="checkbox"/> LN <input type="checkbox"/> 2 SWS <input type="checkbox"/> 4 SWS	<input type="checkbox"/> mit Erfolg <input type="checkbox"/> Note _____	
Die Zentrale Koordinierungs- und Planungsstelle der Lehrbereiche Sachunterricht Gesellschaftslehre/Naturwissenschaft-Technik beschneigt den erfolgreichen Abschluss von Modul VI: FÜP					
Köln, _____					Unterschrift _____